



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

nachrichtlich an:

Ausschuss Strafrecht (RS-Nr. 194/2012)

BRAK-Nr. 345/2012

K I StGB § 263

K I GwG

Rechtsanwalt Frank Johnigk
johnigk@brak.de

Sekretariat: Kathrin Bartenwerfer
Tel.: 030. 28 49 39 - 31
bartenwerfer@brak.de

Berlin, 13.08.2012

2. Aktualisierte Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks

Bezug: Aktualisierte Warnung v. 18.08.2011, BRAK-Nr. 422/2011 (Strauda RS-Nr. 183/2011)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit BRAK-Nr. 422/2011 vom 18. August 2011 (Strauda RS-Nr. 183/2011) hatten wir Sie vor einer Betrugsmasche mit gefälschten Schecks zu Lasten von Rechtsanwälten gewarnt. Aufgrund zwischenzeitlich eingegangener Anzeigen haben wir festgestellt, dass die Betrüger etwas professioneller geworden sind und deshalb eine zweite aktualisierte Warnung erforderlich wird. Nach der hier erneut abgedruckten Warnung aus Juli 2010 und August 2011 finden Sie die Aktualisierung angehängt in den beiden letzten Absätzen.

(Juli 2010)

Per E-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats verbunden mit der Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Wird dieser genannt, treffen kurz darauf ausländische Bankschecks ein – meist in Dollar -, mit einem Betrag, der den Vergütungsvorschuss exorbitant übersteigt. Entweder soll der überschießende Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weiter transferiert werden, der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternimmt. Oder die Überzahlung wird als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten, da die Geldmittel für die Fortführung des Betriebs von existenzieller Bedeutung seien.

Eine andere Variante ist die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche. Kurz darauf treffen Dollarschecks ausländischer Banken mit hohen Beträgen beim Anwalt ein. Auch hier soll das Geld nach Scheckeinlösung auf dem Anderkonto

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

so schnell wie möglich weitertransferiert werden, da es sich ja schließlich um existenziell wichtigen Unterhalt handelt.

Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden – allerdings mit dem entscheidenden Vorbehalt „Eingang vorbehalten“. Im internationalen Scheckverkehr kann der Zeitraum, in dem der Eingang vorbehalten bleibt, durchaus lange sein. In einem Fall dauerte es 14 Tage, bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war. In diesem Zeitraum versuchen die angeblichen Mandanten, den Anwalt zu einer raschen Weiterüberweisung der angeblich ja bereits bei ihm eingegangenen Gelder zu veranlassen. Haben sie Erfolg, wird das angeblich bereits vorhandene Geld weitertransferiert, bevor die Gutschrift rückgebucht wird, weil der Scheck gefälscht war – der Anwalt bleibt dann auf dem Schaden sitzen. Deshalb ist es auch kein Zufall, dass Sachverhalte konstruiert werden, die den Anwalt auch einem erhöhten moralischen Druck aussetzen, dass Geld sofort weiter zu überweisen.

Obwohl in allen drei Fällen Merkwürdigkeiten auftraten, die die Anwälte schließlich zu einer Geldwäscheverdachtsanzeige veranlassten, ist doch nicht ausgeschlossen, dass die Betrugsmasche künftig professioneller wird. Es besteht daher Anlass, die Kolleginnen und Kollegen nochmals darauf hinzuweisen, dass über Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird obige Betrugsmasche als solche gleich erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollten die Kolleginnen und Kollegen – auch wenn es sich nicht mehr um eine Geldwäscheverdachtsanzeige nach § 11 GwG handelt – gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Littenstraße 9, 10179 Berlin übersenden. Telefonische Beratung durch RA Frank Johnigk, Tel.: 030/2849390.

(August 2011)

Die Betrugsmasche mit gefälschten Schecks zu Lasten der Rechtsanwälte hat sich gegenüber der Warnung aus Juli 2010 offenbar aufgrund ihrer Erfolglosigkeit verändert: Waren es zunächst nur Einzelanwälte oder kleinere Kanzleien, die per E-Mail kontaktiert wurden und die aufgrund der hohen Dollar-Scheckbeträge misstrauisch wurden, gingen die Betrüger zunehmend dazu über, größere Anwaltskanzleien zu kontaktieren. Offenbar gehen die Betrüger davon aus, dass in größeren Anwaltskanzleien mit vielen Buchungsvorgängen auf dem Anderkonto leichter aus dem Blick gerät, dass der „gut geschriebene“ „Scheck“, dessen hoher Betrag laufend auf der Habenseite der Kontoauszüge erscheint, eine ganze Zeit lang bis zur endgültigen Bestätigung lediglich virtuelles Geld darstellt. Da auch diese Änderung der Strategie offenbar nicht zum Erfolg der Betrugsmasche führte, werden jetzt die Scheckbeträge immer kleiner, damit nicht schon die hohe Summe Misstrauen erzeugt. Zu Beginn handelte es sich um Dollarschecks aus Übersee mit Beträgen von 250.000 Dollar aufwärts. In jüngster Zeit werden auch Schecks europäischer Banken in Euro mit deutlich niedrigeren Scheckbeträgen bei Anwälten eingereicht (zuletzt 18.000 Euro), damit nicht schon die Höhe der Schecksumme Misstrauen erzeugt. Nach den Common Law – Scheidungsfolgenvereinbarungen schuldet der angebliche Exmann zwar immer noch Summen deutlich über 100.000 Dollar, im Unterschied zu früher operiert man nun aber vermehrt mit angeblichen Teilzahlungen.

Soweit die Legende auf angeblichen Handelsgeschäften südostasiatischer Firmen beruht, haben die Betrüger gelernt, dass eine Scheinfirma, die sich nicht googlen lässt, wenig Erfolg für die Betrugsmasche verheißt. Zunehmend werden daher real existierende Firmen und Unternehmen ausgesucht, die eine besonders lange E-Mail-Adresse haben. Mit winzigen

Änderungen der E-Mail-Adresse (Buchstabendreher oder ein Punkt an der falschen Stelle) wird sichergestellt, dass die E-Mail-Korrespondenz nicht bei der real existierenden Firma aufläuft, sondern beim Betrüger.

(August 2012)

Die konstruierten Sachverhalte können variieren. Im Sommer 2012 tauchten vermehrt angebliche Darlehenshingaben (Loan Agreement/Repayment Schedule) angeblicher Gläubiger aus China, Japan oder Malaysia auf, wobei der angebliche Schuldner sich (gerade) in Deutschland aufhält. Bei den angeblichen Schuldnern muss es sich keineswegs nur um erfundene Personen handeln. In mehreren Fällen handelte es sich um eine real existierende Firma. Unerwünschten Nachfragen dort wird durch eine rasche Übersendung des Schecks des angeblichen Schuldners vorgebeugt. Erstes Warnzeichen ist die **unpersönliche Kontaktaufnahme** per E-Mail (Anrede Dear Sir oder Dear Counsel), weil es sich möglicherweise um Massenmails handelt, bei denen auf eine individualisierte Anrede erst umgestellt werden kann, wenn der Rechtsanwalt geantwortet hat. In zwei Fällen wurde Individualität dadurch vorgetäuscht, dass bereits in der ersten Kontaktmail behauptet wurde, der angebliche Schuldner residiere am Kanzleisitz, ohne dass jedoch eine Adresse angegeben wurde. Die verwendeten E-Mail-Endungen verweisen häufig auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com). Ist der angebliche Gläubiger eine Frau, wurde bisher stets eine telefonische Kontaktaufnahme unter Vorwänden abgelehnt. Ist der angebliche Gläubiger ein Mann, können durchaus Telefonnummern angegeben sein, unter denen ein Mann zu erreichen ist. Da die Telefonnummern regelmäßig im Gegensatz zu IT-Adressen nicht flüchtig sind, sind diese Fälle besonders für eine Strafanzeige geeignet. Kennzeichnend für alle bisherigen Fälle war die **schnelle Zahlungsbereitschaft** der angeblichen Schuldner, die keine Einwände gegen die Berechtigung der angeblichen Forderung haben, sondern sich meist mit vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Schlampigkeit entschuldigen. Die Übersendung des Schecks erfolgt meist zügig.

Eine gute **Kontrollmöglichkeit** besteht darin, unter Verweis auf das Geldwäschegesetz eine Ausweiskopie des angeblichen Mandanten anzufordern. Die daraufhin per E-Mail übermittelten **Ausweiskopien** zeigten bisher durchgängig folgende **Auffälligkeit**: Der „vorgedruckte“ Teil des Ausweises (Kopfzeile mit Staatename, Surname, Given names, Sex, Place of Birth, Date of Birth etc.) ist auch bei Farbkopien eigenartig blaß und verwaschen, während der konkrete Name und Vorname sowie Geburtstag und Geburtsort nebst Ausstellungsdatum des Ausweises meist gestochen scharf und tief schwarz hervortreten und gleichsam über dem Passvordruck zu schweben scheinen. Offenbar sind hier über einen real existierenden Ausweis mit einem Bildbearbeitungsprogramm die individuellen Daten ausgetauscht worden. Da die Betrugsmasche auch bei amerikanischen und kanadischen Anwälten probiert wird, kann man sich auf den Webseiten lawyerscam.blogspot.com oder avoidclaim.com informieren, ob der angebliche Mandant dort schon aufgefallen ist, denn die Fantasie der Täter bei der Findung der persönlichen Namen oder der Firmennamen scheint begrenzt zu sein.

Zusammengefasst sollten folgende Auffälligkeiten misstrauisch lassen werden:

- *Erste Kontaktaufnahme per E-Mail enthält unpersönliche Anrede (Dear Sir oder Dear Counsel),*
- *E-Mail-Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com),*
- *schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner.*

Wir bitten Sie, obigen kursiv gedruckten Warnhinweis in Ihren Mitteilungsmedien zu veröffentlichen. Er wird auch in den nächsten Newsletter der BRAK und in die Internetseite aufgenommen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Frank Johnigk
Geschäftsführer